

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgefelten, Dienftboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältniffen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo ſich die Lehranſtalt befindet, bez. wo ſie in Arbeit ſtehen zc., ſofern dieſer Ort nicht zu demſelben Muſterungs-Bezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Dieſe Meldung zur Stammrolle iſt, ſofern nicht nach den anderweitig in dieſer Inſtruction gegebenen Beſtimmungen eine auf beſtimmte Zeit gültige Entbindung von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Behörden erfolgt iſt, alljährlich zu derſelben Zeit, unter Vorzeigung des im erſten Geſtellungs-jahre empfangenen Loſungs- und Geſtellungsſcheins (cf. §. 85), und zwar ſo lange zu wiederholen,*) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableiſtung der geſetzlichen Dienſtpflicht überwieſen, oder durch Empfang eines beſonderen Scheines von der Wiederholung dieſer Anmeldung entbunden ſind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er ſich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Muſterungsbezirk verlegt, hat dieſes ſowohl bei ſeinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort Vorhandlung der Stammrolle ohne Verzug ſpäteſtens innerhalb 3 Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung verſäumt, bleibt dem-obgenanntet bei Vermeidung der im §. 176 beſtimmten Strafen fortbauernd verpflichtet, die verſäumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige
 - a) im Orte ihres Domizils nicht anweſend, gleichviel ob ſie an einem andern Orte geſtellungspflichtig ſind oder nicht,
 - b) oder ſind dieſelben von dem Orte, wo ſie ſich nach Paſſus 1 zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abweſend (z. B. auf der Reiſe begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute zc.), ſo haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichung, ſie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daſelbſt bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 67.

Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt ſich in Folge der §. 66 gedachten Nachforſchungen, daß der geſuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutſchen Bundes verlaſſen hat, oder bleibt derſelbe

*) Weſteten die Total-Verhältniſſe, diejenigen Militairpflichtigen, welche ſich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnachſt unermittelt in demſelben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, ſo kann dieſes bei den nach §. 60 zu erlaſſenden Aufforderungen geſchehen.